

(2) Die bisher örtlich bestehenden Regelungen über die Stellung von Milchtransportgefäßen, Reinigung und Desinfektion der Transportgefäße und andere Lieferungsbedingungen bleiben unverändert.

(3) Beim Verkauf von Milch unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher dürfen höchstens die Preise berechnet werden, die dem örtlich gültigen Auszahlungspreis der Molkereien entsprechen.

§ 6

Soweit erforderlich, können die Länder Transportausgleichskassen errichten. Ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln darf nicht gewährt werden.

Abschnitt III

Preisregelung für Butter

§ 7

Abgabepreis der Molkereien

(1) Bei Abgabe ungeformter Butter an den Großhandel bzw. an den Kleinhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	Höchstpreise bei Abgabe	
	a) an den Großhandel DM je 100 kg	b) an den Kleinhandel DM je 100 kg
für Markenbutter	376,50	391,—
	ab Versandstation d. Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	einschl. Faß oder Gebinde, frei Laden des Kleinhändlers
für Molkereibutter	361,50	376,—
	ab Versandstation d. Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	einschl. Faß oder Gebinde, frei Ladendes Kleinhändlers
für Kochbutter	328,50	343,—
	ab Versandstation d. Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	einschl. Faß oder Gebinde, frei Ladendes Kleinhändlers

(2) Bei Abgabe geformter Butter in Stücken bis höchstens 500 g ist ein Aufschlag bis zu 4,— DM je 100 kg zulässig.

§ 8

Butterausgleichskasse

(1) Bei den für Handel und Versorgung zuständigen Ministerien der Landesregierungen ist eine Butterausgleichskasse zu errichten.

(2) Bei dem Ministerium für Handel und Versorgung der Republik ist eine „Zentrale Butterausgleichskasse“ zu errichten, die den Ausgleich zwischen den Butterausgleichskassen der Länder vorzunehmen hat. Über etwaige Überschüsse verfügt das Ministerium der Finanzen der Republik.

(3) Die Molkereien sind verpflichtet, für je 100 kg verkaufte Butter 3,— DM in die Butterausgleichskasse ihrer Landesregierung zu zahlen. Aus der Ausgleichskasse der Länder sind die Kosten der zwischen Molkerei und Großhandel aus Versorgungsgründen eingeschalteten Auffangstellen aus-

zugleichen. Bei Abnahme der Butter von den Auffangstellen wird dem Großhandel 1,— DM je 100 kg Sammelgebühr berechnet. Die von der Auffangstelle vereinnahmte Sammelgebühr ist mit der jeweils zuständigen Ausgleichskasse zu verrechnen.

(4) Überschüsse der Butterausgleichskassen der Länder sind an die Zentrale Butterausgleichskasse abzuführen.

§ 9

Abgabepreis des Großhandels

(1) Bei Abgabe ungeformter Butter durch den Großhandel an den Kleinhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Markenbutter	391,— DM	je 100 kg frei Laden des Kleinhändlers einschl. Faß oder Gebinde
Molkereibutter	376,— DM	
Kochbutter	343,— DM	

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Abgabepreis des Kleinhandels

Bei Abgabe geformter oder ungeformter Butter an den Verbraucher dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Markenbutter	> 4,20 DM	für 1 kg,
Kochbutter	5 , 3,72 „	„ 1 „
Molkereibutter	? > 4,05 „	„ 1 „

§ 11

Die in den §§ 7 und 9 genannten Preise gelten nur für* Markenbutter, Molkereibutter und Kochbutter, die den Bestimmungen der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Butter Verordnung vom 15. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1264) entspricht.

(2) Die Sortenbezeichnungen „Feine Molkereibutter“ und „Molkereimäßig hergestellte Landbutter“ entfallen, jedoch darf die vom Milcherzeuger selbst hergestellte Butter als Landbutter gekennzeichnet und zu dem in dieser Verordnung für Kochbutter festgesetzten Preis in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt IV

Preisregelung für Butterschmalz

§ 12

Bei Abgabe von Butterschmalz an den Großhandel bzw. an den Kleinhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

vom Hersteller an Großhändler, und zwar ab Versandstation des Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde.....	440,—DM je 100 kg,
vom Großhändler an Kleinhändler, und zwar einschl. Faß oder Gebinde frei Laden des Kleinhändlers	454,— DM je 100 kg,
Verbraucherpreis.....	4,90 DM je 1 kg.